

## **Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Nürnberg**

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für alle Studiengänge.

Rechtverbindlich ist einzig der Text der amtlichen Veröffentlichung, der im Vorzimmer des Gründungspräsidenten eingesehen werden kann.

## **Inhalt**

<b>Präambel</b> .....	4
<b>A. Allgemeines</b> .....	5
§ 1 Grundsätze .....	5
§ 2 Zuständigkeiten.....	5
§ 3 Studiengangverantwortung und Mitwirkung an Studiengängen .....	6
<b>B. Studienablauf</b> .....	6
§ 4 Studienplan und Studienzeiten.....	6
§ 5 Aufbau des Studiums .....	6
§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache (Course Language).....	7
§ 7 Kursangebot und Belegung.....	7
<b>C. Kurse</b> .....	8
§ 8 Teilnahme an den Kursen.....	8
§ 9 Regelstudienzeit.....	8
<b>D. Prüfungen</b> .....	9
§ 10 Prüfungszeiträume, -termine und -anmeldung .....	9
§ 11 Prüfungsarten .....	9
§ 12 Prüfungsformate .....	10
§ 13 Prüfungsmodalitäten.....	12
§ 14 Prüfungsrücktritt und Prüfungsabbruch .....	13
§ 15 Bewertung und Täuschungsversuch.....	13
§ 16 Punkte und Noten.....	14
§ 17 Prüfungswiederholung, Krankheitsfall.....	15
§ 18 Prüfungsdokumentation.....	155
<b>E. Leistungspunkte nach ECTS</b> .....	16
§ 19 ECTS.....	16

<b>F. Abschlussarbeit und mündliche Prüfung</b> .....	166
§ 20 Studienabschließende Leistung: Abschlussarbeit.....	166
§ 21 Begutachtung der Abschlussarbeit .....	17
§ 22 Formalia der Abschlussarbeit.....	18
§ 23 Mündlicher Teil der Abschlussprüfung.....	19
§ 24 Nachteilsausgleich .....	19
§ 25 Schutzvorschriften nach dem Mutterschutzgesetz.....	20
<b>G. Abschluss</b> .....	20
§ 26 Zeugnis, Abschlussnote und akademische Grade.....	20
<b>H. Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen</b> .....	21
§ 27 Inkrafttreten der ASPO .....	21

## Präambel

<sup>1</sup>Lehre ist mehr als nur das Teilen von Wissen. <sup>2</sup>In der Lehr-Lernforschung existieren zahlreiche neue Lernformate, deren Effektivität (Lernwirksamkeit), Effizienz und Attraktivität durch Forschungsergebnisse belegt sind. <sup>3</sup>Diese werden von der Technischen Universität Nürnberg (University of Technology Nuremberg, UTN) eingesetzt und weiterentwickelt. <sup>4</sup>Aus der Forschung ist bekannt, dass Studierende durch eigenes Tun und Reflektion der eigenen Aktivitäten lernen. <sup>5</sup>Dieses muss jedoch durch die Aktivitäten der Lehrenden angeregt und unterstützt werden (*Activity-Based Model of Instruction*). <sup>6</sup>Ein wesentliches Ziel der UTN ist daher, innovative, digital-gestützte Lehr-Lernformate (*Learning Experience Designs*) zu etablieren, die aktivierende Lernstrategien beinhalten und die eine kontinuierliche Verbesserung verfolgen, und bei denen Lehre und Lernen Gegenstand eines iterativen Designprozesses sind. <sup>7</sup>Dies bedeutet

- innovative Lerndesigns, die eine Lerngemeinschaft erschaffen (where all students feel welcome and a sense of belonging in a diverse group of learners),
- Förderung von *Learning Cultures of Collaboration* (Partizipationskultur) mit digitalen Technologien und
- Lehrende als *Learning Experience Designer* (Lerngestaltende) und nicht nur als Inhaltsexperten.

<sup>8</sup>Eine zentrale Säule der UTN ist, dass kompetenzorientierte Lernziele im Vordergrund stehen. <sup>9</sup>Ein innovatives Element ist daher die Etablierung von *lernorientierten Assignments* als Prüfungsart. <sup>10</sup>Assignments sind kleinere „Arbeitsaufträge“ (Aufgaben) mit vorgegebenen *Rubrics* (Lernbeurteilungskriterien), die Studierende während des Kurses erfüllen. <sup>11</sup>In diesem Sinne wird formatives Assessment zum Lernen eingesetzt.

<sup>12</sup>Assessments sind Lernbeurteilungen zum Lernfortschritt von Studierenden. <sup>13</sup>Es ist Teil des Lernprozesses, in dem die Studierenden regelmäßiges und individuelles Feedback durch die Lehrenden erhalten. <sup>14</sup>An der UTN werden *Meaningful Learning Experiences* (Lernerfahrungen und Lernerlebnisse) gestaltet, die für die Lernenden authentisch sind und die sie ermutigen, Entscheidungen in der Praxis forschungsbasiert zu treffen. <sup>15</sup>Ziel dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) ist es daher unter anderem, die Voraussetzungen für neue, innovative Lehr-Lernkonzepte zu schaffen. <sup>16</sup>Dabei werden Lern- und Prüfungskonzepte neu gedacht und fortlaufend den Ergebnissen der Wissenschaft angepasst.

# A. Allgemeines

## § 1 Grundsätze

<sup>1</sup>Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Nürnberg (University of Technology Nuremberg - UTN) ist die Grundlage für das Erreichen und Verwirklichen von Innovation, Qualität und Transparenz von studienbetrieblichen Prozessen und Prüfungen. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt den Studien- und Prüfungsbetrieb aller Studiengänge an der UTN. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung wird im Sinne einer lernenden Organisation fortlaufend evaluiert und den Gegebenheiten der ständig wachsenden Universität angepasst.

## § 2 Zuständigkeiten

(1) <sup>1</sup>Der Lenkungsausschuss (UTN School of StaRs Steering Committee) der UTN School of Students and Young Researchers (StaRs) entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Rahmen von §1. <sup>2</sup>In prüfungsrechtlichen Fragen entscheidet ein Unterausschuss, der aus den prüfungsberechtigten Personen des Lenkungsausschusses besteht (Prüfungsausschuss). <sup>3</sup>Der Lenkungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren. Solange es noch keinen Lenkungsausschuss gibt, entscheidet das Gründungspräsidium. <sup>4</sup>Für den Vollzug der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses ist die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der UTN School of StaRs und die nachgelagerten Verwaltungsstellen zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Dem Lenkungsausschuss gehören die in TNAV § 6 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen an. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. <sup>4</sup>In Abwesenheit der Gründungsvizepräsidentin bzw. des Gründungsvizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales führt die bzw. der zuvor von dieser oder diesem beauftragte Gründungs-Chair stellvertretend den Vorsitz. <sup>5</sup>Der Lenkungsausschuss kann Gäste dauerhaft bis zum Ende der Amtsperiode zulassen. <sup>6</sup>Der Vorsitz kann weitere Personen als Gäste zu einzelnen Sitzungen zulassen.

(3) <sup>1</sup>Der Lenkungsausschuss der UTN School of StaRs tagt mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit auf Einladung des Vorsitzes. <sup>2</sup>Für den Geschäftsgang des Lenkungsausschusses findet § 3 der Grundordnung der Technischen Universität Nürnberg

in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 3 Studiengangverantwortung und Mitwirkung an Studiengängen**

(1) <sup>1</sup>Die UTN School of StaRs organisiert als zentrale Einrichtung unter Einbeziehung der Aktivitätsfelder und Departments die Studiengänge. <sup>2</sup>Für jeden Studiengang wird eine studiengangverantwortliche Professorin oder ein studiengangverantwortlicher Professor (Studiengangverantwortliche) zur Koordination des Studienganges vom Lenkungsausschuss bestellt. <sup>3</sup>Der Studiengangverantwortliche unterstützt die UTN School of StaRs bei der Organisation und Durchführung der Studiengänge.

(2) <sup>1</sup>Prüferin bzw. Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten sein, soweit diese Personen Mitglieder der UTN sind. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>3</sup>Die Bestellung externer Prüferinnen oder Prüfer durch die UTN School of StaRs ist möglich, wenn diese Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt sind und die Bestellung sachlich begründet ist.

(3) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin bzw. des Prüfers ist zulässig.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann durch die UTN School of StaRs bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsverfahren sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 21 BayVwVfG.

## **B. Studienablauf**

### **§ 4 Studienplan und Studienzeiten**

(1) <sup>1</sup>Das ordnungsgemäße Studium, die Regelstudienzeit und die Höchststudiendauer richten sich nach dem in der Anlage befindlichen Modulkatalog des jeweiligen Studiengangs. <sup>2</sup>Die Modulkataloge enthalten die zu absolvierenden Module und eine eindeutige Identifizierung mittels Kodierung der Module.

(2) <sup>1</sup>Das Studienjahr gliedert sich in Semester. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung zu den Semesterzeiten.

(3) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

## **§ 5 Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module gliedern sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. <sup>3</sup>Ein Pflichtmodul muss von allen Studierenden eines Studiengangs belegt und bestanden werden. <sup>4</sup>Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereiches Kurse auswählen und müssen die entsprechende Prüfung bestehen. <sup>5</sup>Bei einem Wahlmodul können die Studierenden den Kurs frei wählen und müssen die entsprechende Prüfung bestehen.

(2) <sup>1</sup>Alle Kurse sind einem oder mehreren Modulen zugeordnet. <sup>2</sup>Die Studierenden können die Kurse und die Module innerhalb eines Studienganges nur einmal einbringen.

(3) <sup>1</sup>Der Inhalt der Kurse sowie die dazugehörigen Prüfungsformate werden im jeweiligen Syllabus festgelegt. <sup>2</sup>Der Syllabus wird in einer separaten Satzung geregelt.

## **§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache (Course Language)**

(1) <sup>1</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache von Modulen und Kursen in englischsprachigen Studiengängen ist Englisch. <sup>2</sup>Der Lenkungsausschuss kann auf Antrag von Lehrenden eine andere Sprache als Unterrichts- und Prüfungssprache genehmigen.

(2) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeiten sind in der Regel in englischer Sprache zu verfassen und einzureichen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Lehrende und Studierende im Benehmen mit der UTN School of StaRs eine andere Sprache für die Abschlussarbeit beantragen.

## **§ 7 Kursangebot und Belegung**

(1) <sup>1</sup>Das Kursangebot für ein Semester wird auf der Grundlage des Modulkatalogs spätestens zu Beginn des vorangehenden Semesters festgelegt, mit den Studierendenvertretungen daraufhin beraten und schließlich von den Studiengangverantwortlichen im Einvernehmen mit der UTN School of StaRs im Campus-Management-System bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Erstellung des Kursangebots und etwaige Änderungen desselben während des Semesters erfolgen im Einvernehmen mit der UTN School of StaRs.

(2) Bis zu Beginn des Semesters sind die Syllabi der einzelnen Kurse über das Lern-Management-System zu veröffentlichen.

(3) <sup>1</sup>Die Belegung der Kurse ist bis zum Ende der Kursanmeldefrist eines jeden Semesters vorzunehmen. <sup>2</sup>Eine Kursabmeldung ist bis 14 Tage nach Kursbeginn möglich. <sup>3</sup>Die UTN School of StaRs (Team Student Service) veröffentlicht die Kursanmeldezeiträume spätestens vor Semesterbeginn.

## **C. Kurse**

### **§ 8 Teilnahme an den Kursen**

(1) <sup>1</sup>Studierende der UTN können grundsätzlich an Kursen aller Studiengänge teilnehmen und hierin Prüfungen ablegen. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt über das Campus-Management-System. <sup>3</sup>Studierende, in deren Studiengang ein Kurs nicht eingebunden ist, müssen im Vorfeld der Teilnahme die Erlaubnis der zuständigen Lehrenden des jeweiligen Kurses einholen.

(2) Didaktisch und inhaltlich gebotene Kapazitätsrestriktionen sind zu beachten und im Fall von Kapazitätsengpässen nach Dringlichkeits Gesichtspunkten zu vergeben.

### **§ 9 Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Ein Semester umfasst in der Regel Kurse im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Die Studierenden sollen im Rahmen des Studienganges, in dem sie immatrikuliert sind, pro Semester grundsätzlich Module im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten belegen.

(2) Überschreitet eine Studierende oder ein Studierender die in den Modulkatalogen festgelegten Regelstudienzeiten um mehr als zwei Semester, so gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen von der Feststellung des Nichtbestehens oder endgültigen Nichtbestehens absehen und den Zeitraum zur Erbringung der Studienleistungen um ein oder mehrere Semester verlängern (Fristverlängerung). <sup>2</sup>Desweiteren kann der Prüfungsausschuss auf Antrag vom Nichtbestehen absehen, mit der Folge, dass Prüfungsleistungen erst wieder ab dem folgenden Fachsemester erbracht werden müssen (Fristaussetzung).

(4) <sup>1</sup>Der Antrag gemäß Abs. 3 ist schriftlich und begründet an die UTN School of StaRs (Team Student Service) zu richten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet nach



pflichtgemäßem Ermessen.<sup>3</sup>Dabei finden auch der bisherige Studienverlauf, sowie die zu erwartenden Folgen für den zukünftigen Studienverlauf Berücksichtigung.

## **D. Prüfungen**

### **§ 10 Prüfungszeiträume, -termine und -anmeldung**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungszeitraum beginnt mit dem Beginn der Vorlesungszeit und endet mit dem Ende des Semesters. <sup>2</sup>Die Prüfungs- bzw. Abgabetermine sind im Syllabus zu veröffentlichen.

(2) <sup>1</sup>Alle Leistungen für ein Modul sind spätestens bis zum Ende der Prüfungszeit des laufenden Semesters zu erbringen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Die Prüfungen sind kompetenzorientiert und sollen den kontinuierlichen Lernfortschritt der Studierenden berücksichtigen (formatives Bewerten).

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (schriftlich oder mündlich) sind grundsätzlich in der regulären Prüfungszeit des Semesters zu absolvieren, in dem der Kurs stattgefunden hat und beendet worden ist. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Kurse mit einer Laufzeit über mehrere Semester. <sup>3</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin gibt Abweichungen von der regulären Prüfungszeit spätestens zu Beginn des Kurses bekannt und benennt den alternativen Prüfungszeitraum.

(4) <sup>1</sup>Mit der Anmeldung zum Kurs erfolgt automatisch die Anmeldung zur Prüfung. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von der Prüfung ist bis spätestens acht Wochen nach Kursbeginn möglich.

### **§ 11 Prüfungsarten**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsarten erfassen, inwiefern die Studierenden die Lernziele des Moduls erreicht haben. <sup>2</sup>Prüfungen in Modulen können entweder in Form von lernorientierten Assignments oder als einzelne Modulabschlussprüfung durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>Lernorientierte Assignments unterstützen die Studierenden im Prozess des Erwerbs der Lernziele des Moduls und belegen gleichzeitig den Erwerb der Lernziele. <sup>2</sup>Sie bestehen aus mehreren Aufgaben, die Studierende nach einer Lerneinheit innerhalb eines Kurses absolvieren. <sup>3</sup>Jedes Assignment wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer bewertet, das Ergebnis wird den Studierenden in der Regel innerhalb von einer Woche mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine nochmalige Bearbeitung des Assignments für Studierende erlauben. <sup>5</sup>Studierende können selbst entscheiden, ob sie ein Assignment nochmals bearbeiten. <sup>6</sup>In diesem Fall zählt das Ergebnis der nochmaligen Bearbeitung.

(3) <sup>1</sup>Die Art des Assignments richtet sich an den in § 12 genannten Prüfungsformaten aus. <sup>2</sup>Für jedes Assignment werden Punkte erworben. <sup>3</sup>Das Abschluss-Assignment ist das letzte lernorientierte Assignment des Kurses und umfasst einen Umfang von minimal 40% und maximal 50 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte des Kurses. <sup>4</sup>Die Punkte aller Assignments werden addiert und ergeben die Note des Kurses gemäß § 16 Abs. 1. <sup>5</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn mindestens 60 % der zu erwerbenden Punkte erreicht sind. <sup>6</sup>Die Art des Assignments, die Frist zur Einreichung, die zu erwerbenden Punkte und die Wiederholbarkeit (§ 11 Abs. 2 Satz 4), ist vorab im Syllabus festgelegt.

## **§ 12 Prüfungsformate**

<sup>1</sup>An der UTN sind folgende Prüfungsformate vorgesehen:

### 1. Makerspace, Kreativwerkstatt

<sup>1</sup>Im Makerspace wenden Studierende das im Kurs gelernte Wissen an, um mit Hilfe der Infrastruktur des Makerspace ein Projekt durchzuführen, an dessen Ende ein Produkt als Projektergebnis steht. <sup>2</sup>Das Projekt findet in einem vorher festgelegten Zeitraum von einer Woche bis zu einem Semester statt. <sup>3</sup>Die Kreativwerkstatt findet analog statt, benötigt jedoch nicht die Infrastruktur des Makerspace.

### 2. Projekt

<sup>1</sup>In Projekten wenden Studierende das theoretisch erworbene Wissen auf ein konkretes Projekt an. <sup>2</sup>Ein Projekt kann alleine oder in einer Gruppe durchgeführt werden. <sup>3</sup>Projektergebnisse können Reflexionsberichte über die Durchführung des Projektes, Artefakte oder mediale Produkte sein. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsdauer, die Art des Projektergebnisses und die Projektumgebung ist im Syllabus festgelegt.

### 3. Asynchrone (online) Diskussionen

<sup>1</sup>Studierende diskutieren im Discussion-Board des Lern-Management-Systems asynchron und online ein von der Prüferin bzw. dem Prüfer gestelltes Thema. <sup>2</sup>Die Art der Diskussion und die Bearbeitungsdauer werden im Syllabus festgelegt.

### 4. Remote (Online) Lab

<sup>1</sup>In einer Remote (Online) Lab-Prüfung führen Studierende eine von der Prüferin bzw. dem Prüfer vorgegebene Aufgabe in einem Remote Lab oder Online Lab durch. <sup>2</sup>Die Dauer wird vorher festgelegt und umfasst maximal vier Wochen. <sup>3</sup>Ein individueller Projektbericht stellt die Projektergebnisse und die Zusammenarbeit in der Gruppe dar und reflektiert den individuellen Lernerfolg. <sup>4</sup>Die Art und der Umfang des Projektberichts werden im Syllabus festgelegt.

## 5. Virtual Reality (VR)-Simulation

<sup>1</sup>In einer VR-Simulation lösen Studierende in einer von der Prüferin bzw. vom Prüfer vorgegebenen Simulation ein Problem. <sup>2</sup>Die Dauer wird vorher festgelegt und reicht von zehn Minuten bis zu zwei Stunden.

## 6. E-Portfolio

<sup>1</sup>Ein E-Portfolio dokumentiert und reflektiert den Lernprozess und den Lernerfolg über verschiedene, während des Semesters erzielte Lernergebnisse, insbesondere in Form der Assignments oder Projektergebnisse. <sup>2</sup>Die Studierenden verdeutlichen dadurch, wie die Lernziele und Kompetenzen des Kurses erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Art und der Umfang der im Portfolio enthaltenen Assignments oder Projektergebnisse und der Aufbereitung durch die Studierenden ist im Syllabus angegeben.

## 7. Media Exam

<sup>1</sup>Im Media Exam entwickeln Studierende mittels medialer Technologien Artefakte. <sup>2</sup>Diese können insbesondere Podcast-Entwicklung, Video-Entwicklung, VR/AR/XR-Entwicklung (Virtual/Augmented/Mixed Reality) oder eine Lerneinheit mithilfe von Game-Based Learning sein.

## 8. Essay

<sup>1</sup>In einem Essay setzen sich Studierende in knapper Form mit einem definierten Thema auseinander. <sup>2</sup>Ein Essay kann einen vorgegebenen Bearbeitungsfokus haben oder aus mehreren Beiträgen bestehen. <sup>3</sup>Die Art und der Umfang werden im Syllabus festgelegt.

## 9. Referat bzw. Präsentation

<sup>1</sup>In einem Referat bzw. einer Präsentation wird ein definiertes Thema in einer vorgegebenen Zeit mündlich – auch durch Unterstützung medialer Hilfsmittel – strukturiert und verständlich einer Gruppe präsentiert und dazu Fragen beantwortet. <sup>2</sup>Das Referat bzw. die Präsentation kann eine schriftliche Ausarbeitung umfassen. <sup>3</sup>Die Art und der Umfang des Referats bzw. der Präsentation werden im Syllabus festgelegt.

## 10. Seminararbeit, Wissenschaftlicher Beitrag

<sup>1</sup>In einer schriftlichen Arbeit zeigen Studierende, dass sie eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können. <sup>2</sup>Die Art und der Umfang der Arbeit werden im Syllabus festgelegt.

## 11. Mündliche Prüfung

<sup>1</sup>In einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Fragestellungen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes mündlich beantworten können.

<sup>2</sup>Gruppenprüfungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung dauert zwischen zehn und 30 Minuten. <sup>4</sup>Die Prüfung wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer und entweder

einer fachkundigen Beisitzerin bzw. einem fachkundigen Beisitzer oder weiteren Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt und protokolliert. <sup>5</sup>Im Fall mehrerer Prüferinnen und Prüfer in einer mündlichen Prüfung haben sich diese auf eine Bewertung zu einigen. <sup>6</sup>Die Dauer der Prüfung wird im Syllabus festgelegt. <sup>7</sup>Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, wesentliche Inhalte bzw. den Verlauf der Prüfung, Name von Prüferinnen oder Prüfern, Name von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, Name der bzw. des Studierenden sowie die Bewertung. <sup>8</sup>Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis der Prüfung den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. <sup>9</sup>Eine Aufzeichnung einer mündlichen Prüfung ist unzulässig.

## 12. Übungsaufgaben

<sup>1</sup>Übungsaufgaben können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden und sollen durch die Bearbeitung von gestellten Aufgaben zeigen, dass Studierende die Lernziele erreicht haben. <sup>2</sup>Die Art und der Umfang der Aufgaben werden im Syllabus festgelegt.

## 13. Klausur

<sup>1</sup>Klausuren sollen nur in Ausnahmefällen und bei mehr als 60 Personen im Kurs zur Anwendung kommen. <sup>2</sup>In einer Klausur werden Studierenden Aufgaben gestellt, mit denen sie demonstrieren, dass sie das im Kurs Gelernte zu einem vorgegebenen Zeitpunkt anwenden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Klausur beträgt maximal 180 Minuten und wird im Syllabus bekanntgegeben.

## § 13 Prüfungsmodalitäten

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsart nach § 11 und die Prüfungsformate nach § 12 werden den Studierenden für jedes Modul zwei Wochen vor Kursbeginn im Syllabus mitgeteilt. <sup>2</sup>Bei Festlegung des Umfangs der Prüfung sind die vergebenen ECTS-Punkte des Kurses zu berücksichtigen.

(2) Bei Gruppenprüfungen mit einzelnen Noten muss der individuelle Beitrag erkennbar sein.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungen können nach § 2 Abs. 1 BayFEV auch als elektronische Fernprüfung oder in einem hybriden Format durchgeführt werden, wenn dies geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen und prüfungsrechtliche Grundsätze gewahrt werden. <sup>2</sup>Die Festlegung muss grundsätzlich nach Abs. 1 zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>3</sup>Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

<sup>4</sup>Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über:

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4 BayFEV,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationsein-

richtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayFEV oder Videokonferenz nach § 7 BayFEV sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(4) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(5) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen ist die Prüferin bzw. der Prüfer berechtigt, im Einvernehmen mit der Gründungsvizepräsidentin bzw. dem Gründungsvizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales das vorgesehene Prüfungsformat durch ein anderes in § 12 gelistetes Prüfungsformat zu ersetzen. <sup>2</sup>Die geänderte Prüfung muss im Wesentlichen gleich geeignet sein, die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu prüfen. <sup>3</sup>Die Änderung ist bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstag bekannt zu geben. <sup>4</sup>Bei Änderung des Prüfungsformats können sich die Studierenden bis zu zwei Wochen nach Bekanntgabe des Formats von der Prüfung abmelden.

(6) <sup>1</sup>Besonders innovative, neue Prüfungsformate können darüber hinaus im Einvernehmen mit der Gründungsvizepräsidentin bzw. dem Gründungsvizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationales für ein Semester getestet werden und sind zu evaluieren. <sup>2</sup>Es gelten die für andere Prüfungsformate geltenden Fristen und Vorgaben, der Code of Conduct (Leitbild gutes Lehren und Lernen) ist zu beachten.

## **§ 14 Prüfungsrücktritt und Prüfungsabbruch**

<sup>1</sup>Ein Rücktritt von oder ein Abbruch der Prüfung ist nur aus triftigem Grund möglich. <sup>2</sup>Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wird eine Erkrankung geltend gemacht, so kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus welchem Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit hervorgeht.

## **§ 15 Bewertung und Täuschungsversuch**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind eindeutig und anhand von im Syllabus festgelegten, klar definierten Kriterien zur Lernbeurteilung (Rubrics) zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertungen von Modulabschlussprüfungen oder Abschluss-Assignments sollen innerhalb von vier Wochen nach der Erstellung der Arbeit abgeschlossen sein und die Ergebnisse für die Studierenden zugänglich gemacht werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende an der UTN sind zur Einhaltung wissenschaftlicher Prinzipien verpflichtet. <sup>2</sup>Jeder an der Universität erstellten, schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Seminararbeit, Wissenschaftlicher Beitrag, Abschlussarbeit) ist zusätzlich eine Erklärung gemäß Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beizulegen, in der Studierende erklären, die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erstellt zu haben. <sup>3</sup>Prüfungsarbeiten können mittels computergestützter Programme auf die unzulässige Übernahme fremden Gedankengutes (Plagiat) sowie unzulässige Fremdhilfe überprüft werden.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder in sonstiger unwissenschaftlicher Weise zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, im Falle eines lernorientierten Assignments mit 0 Punkten, bewertet. <sup>2</sup>Bei Klausuren gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen als Versuch.

(4) <sup>1</sup>Stört ein Prüfling nach Ermahnung weiterhin den Ablauf der Prüfung, kann die Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“, im Falle eines lernorientierten Assignments mit 0 Punkten, bewertet. <sup>3</sup>Der Ausschluss und der Grund dafür sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass die betreffende Person den betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden hat. <sup>2</sup>Die Person wird daraufhin exmatrikuliert.

## **§ 16 Punkte und Noten**

(1) <sup>1</sup>Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen sowie für die Bachelor-oder Masterarbeit gilt die folgende Notenskala:

1. 1,0 oder 1,3 = „sehr gut“
2. 1,7 oder 2,0 oder 2,3 = „gut“
3. 2,7 oder 3,0 oder 3,3 = „befriedigend“
4. 3,7 oder 4,0 = „ausreichend“
5. über 4,0 = „nicht ausreichend“

(2) <sup>2</sup>Die Zuordnung der Gesamtpunktzahl der in den lernorientierten Assignments erworbenen Punkte zur Notenskala wird vorab im Syllabus festgelegt und bildet die Modulnote.

(3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) oder „nicht bestanden“ (fail) bewertet werden.

(4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulabschlussprüfungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. <sup>3</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel, abgerundet auf die nächste Notenstufe.

## **§ 17 Prüfungswiederholung, Krankheitsfall**

(1) <sup>1</sup>Modulabschlussprüfungen können im Fall des Nicht-Bestehens erneut absolviert werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Eine Modulabschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Im Fall der Nachholung der Prüfungsleistung ist die Höchststudiendauer zu beachten. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Wiederholung des inhaltlichen Angebots von Kursen kann dadurch nicht begründet werden. <sup>4</sup>Wiederholungsprüfungen und Nachholungsprüfungen von Modulabschlussprüfungen sind grundsätzlich jedes Semester zu ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Im Krankheitsfall oder bei Verhinderung aus sonstigem wichtigem Grund kann die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet bei Modulabschlussprüfungen der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>3</sup>Wird eine Erkrankung geltend gemacht, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>4</sup>Lernorientierte Assignments können in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer nachgeholt werden. <sup>5</sup>Wird eine Erkrankung geltend gemacht, so kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. <sup>6</sup>Aus sämtlichen Attesten muss Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit hervorgehen.

## **§ 18 Prüfungsdokumentation**

(1) Die Noten werden im Campus-Management-System geführt.

(2) <sup>1</sup>Zu Beginn eines jeden Semesters ist den Studierenden Einsicht in deren im Vorsemester geleisteten schriftlichen Prüfungen zu geben. <sup>2</sup>Offensichtliche Unrichtigkeiten bei der

Bewertung sind unverzüglich zu berichtigen.<sup>3</sup>Im Zweifel entscheidet die UTN School of StaRs (Team Student Service).

## **E. Leistungspunkte nach ECTS**

### **§ 19 ECTS**

(1) <sup>1</sup>Durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden ECTS-Punkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Die vergebenen ECTS-Punkte sollen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, widerspiegeln.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte und (Teil-)Prüfungsleistungen, die an der UTN fachfremd oder an einer gleichgestellten Hochschuleinrichtung im In- oder Ausland erworben wurden, können auf Antrag bei der UTN School of StaRs (Team Student Service) angerechnet werden, solange nicht eine Ungleichwertigkeit der Leistungen seitens der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers, bestimmt durch die bzw. den Studiengangverantwortlichen, festgestellt worden ist. <sup>2</sup>Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und Praktika, sofern der jeweils geltende Modulkatalog des Studiengangs solche vorsieht. <sup>3</sup>Eine Anrechnung von (Teil-)Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit einem Kurs in einem Bachelorstudiengang ist in Masterstudiengängen der UTN nicht möglich. <sup>4</sup>Im Fall eines Auslandssemesters sind im Vorfeld seitens der Studierenden Learning Agreements mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer und der UTN School of StaRs (Team Student Service) abzuschließen, auf deren Grundlage eine spätere Anrechnung sichergestellt wird. <sup>5</sup>Maximal 50 % der zu erreichenden ECTS-Punkte in einem Studiengang an der UTN können auf Grundlage von ECTS und (Teil-)Prüfungsleistungen außerhalb der UTN angerechnet werden. <sup>6</sup>Die Abschlussarbeit kann nicht angerechnet werden. <sup>7</sup>Davon abweichende Regelungen können im Zusammenhang von Inter-Institutional Agreements zwischen der UTN und anderen Hochschuleinrichtungen geregelt werden.

## **F. Abschlussarbeit und mündliche Prüfung**

### **§ 20 Studienabschließende Leistung: Abschlussarbeit**

(1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer bei der UTN immatrikuliert ist, einen Nachweis für deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens A2-Niveau erbringt und



mindestens 50 % der gesamt zu erreichenden ECTS-Punkte in dem immatrikulierten Studiengang absolviert hat.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgt über das Campus-Management-System mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Anmeldevoraussetzungen über die UTN School of StaRs (Team Student Service). <sup>2</sup>Bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist eine schriftliche Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers sowie der Gutachterinnen bzw. der Gutachter erforderlich. <sup>3</sup>Bei einer Verlängerung oder einer Unterbrechung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit ist die Höchchststudiendauer des Studiengangs zu beachten. <sup>4</sup>Die bzw. der Studierende muss einen entsprechenden Nachweis gegenüber der UTN School of StaRs (Team Student Service) erbringen.

(3) <sup>1</sup>Studierende wählen das Thema ihrer Abschlussarbeit in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer, die bzw. der zugleich die Erstbegutachtung übernimmt und bei Bedarf von der bzw. dem Programmverantwortlichen zugewiesen wird. <sup>2</sup>Betreuerin bzw. Betreuer kann jede bzw. jeder promovierte Lehrende oder Professorin bzw. Professor mit einer Prüfungsberechtigung im entsprechenden Fach sein, wenn sie oder er hauptberuflich an der UTN tätig ist. <sup>3</sup>Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Lehrenden bzw. außerhalb des Studiengangs des Studierenden unterliegen der Genehmigung durch die Programmverantwortliche oder den Programmverantwortlichen. <sup>4</sup>Die Betreuung kann nicht delegiert werden.

(4) <sup>1</sup>Studierende nehmen parallel zur Bearbeitungszeit ihrer Abschlussarbeit an einem Kolloquium teil. <sup>2</sup>Ein Kolloquium ist eine Veranstaltung, die in der Vorlesungszeit des Semesters stattfindet, in der die Studierenden den Fortschritt ihrer Abschlussarbeit diskutieren.

## **§ 21 Begutachtung der Abschlussarbeit**

(1) <sup>1</sup>Eine Abschlussarbeit soll spätestens nach Erreichen von 75 % der ECTS-Punkte des jeweiligen Studienganges angemeldet werden. <sup>2</sup>Mit der Anmeldung werden die Prüferinnen bzw. Prüfer durch die UTN School of StaRs (Team Student Service) zugewiesen und die Studierenden haben sechs Monate Zeit, ihre Arbeit einzureichen. <sup>3</sup>Die Frist kann auf Antrag aufgrund von Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen um bis zu zwei Monate vom Prüfungsausschuss verlängert werden. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann ein ärztliches oder amtsärztliches Attest fordern, aus dem die Dauer der Erkrankung hervorgeht. <sup>5</sup>Bei länger andauernden Erkrankungen gilt § 24.

(2) <sup>1</sup>Jede Abschlussarbeit wird von zwei Personen begutachtet. <sup>2</sup>Zur Begutachtung können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Art 85 Abs. 1 Satz 2 des Bayerisches

Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) bestellt werden. <sup>3</sup>Bei Abweichung von mindestens zwei ganzen Noten in der Bewertung der zwei Gutachten können Studierende bis eine Woche nach Bekanntgabe der Noten bei der bzw. dem für den Studiengang zuständigen Programmverantwortlichen die Bestellung einer dritten Gutachterin bzw. eines dritten Gutachters beantragen. <sup>4</sup>Wenn die bzw. der zuständige Programmverantwortliche selbst an dem Verfahren beteiligt ist, wird die dritte Gutachterin bzw. der dritte Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertungen, auch im Fall eines erforderlichen Einbezugs eines dritten Gutachtens, sind gleichgestellt und unabhängig voneinander zu erstellen. <sup>2</sup>Bei der Gesamtbewertung ist der Durchschnitt der vorliegenden Einzelbewertungen zu ermitteln. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit soll binnen eines Monats bewertet und die damit verbundene mündliche Prüfungsleistung (Disputation) angesetzt worden sein. <sup>4</sup>Eine Begutachtung vor offizieller Einreichung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Studierende können ihre nicht bestandene Abschlussarbeit höchstens einmal mit einem anderen Thema wiederholen.

## **§ 22 Formalia der Abschlussarbeit**

(1) <sup>1</sup>Abschlussarbeiten sind in der Regel in digitaler und maschinenlesbarer Form in der von der UTN School of StaRs (Team Student Service) vorgegebenen Art und Weise einzureichen. <sup>2</sup>Die UTN School of StaRs (Team Student Service) nimmt mit Hilfe geeigneter Software eine Plagiatsprüfung vor und berichtet den Gutachterinnen bzw. Gutachtern. <sup>3</sup>Die Gutachten sind zu den studierendenbezogenen Akten zu nehmen und von der UTN School of StaRs (Team Student Service) zu archivieren.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einreichung hat die bzw. der Studierende gemäß § 15 Abs. 2 zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst hat. <sup>2</sup>Die Einreichung und das Datum der Themenausgabe sowie das Datum der Einreichung sind zu dokumentieren.

(3) <sup>1</sup>Wird in einem Gutachten der Verdacht auf Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher Praxis geäußert oder stellt eine Gutachterin oder ein Gutachter fest, dass es sich um ein Plagiat handelt, ist dies gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der UTN unverzüglich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen, der über weitere Konsequenzen entscheidet. <sup>2</sup>Wird ein Plagiat im Prüfungsausschuss festgestellt, gilt die Arbeit als nicht bestanden und wird mit der Bewertung „nicht ausreichend“ versehen.

## **§ 23 Mündlicher Teil der Abschlussprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit wird durch eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Disputation ergänzt. <sup>2</sup>Die Gewichtung der mündlichen Prüfung bei der Bewertung beträgt 30 %, sofern dies im Modulkatalog nicht anders geregelt ist.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer mündlichen Prüfung (Disputation) erfolgt, wenn die Arbeit mit mindestens 4,0 benoten worden ist. <sup>2</sup>Im Fall einer Disputation sind die Gutachten zu der Abschlussarbeit spätestens eine Woche vor dem Disputationstermin der bzw. dem Studierenden elektronisch zuzusenden. Die Disputation soll spätestens vier Monate nach Einreichung der Abschlussarbeit stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus einem Kurzvortrag über die Abschlussarbeit von 20 Minuten und einer folgenden Fragerunde von 20 Minuten. <sup>2</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind die Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>3</sup>Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter führt den Prüfungsvorsitz. <sup>4</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer einigen sich auf eine Bewertung der mündlichen Prüfung. <sup>5</sup>Erfolgt keine Einigung, wird das arithmetische Mittel auf eine Stelle hinter dem Komma gebildet. <sup>6</sup>Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. <sup>7</sup>Das Protokoll enthält Ort, Datum, Thema, wesentliche Inhalte bzw. den Verlauf der Prüfung, Name von Prüferinnen bzw. Prüfern, Name der bzw. des Studierenden sowie die Bewertung. <sup>8</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

## **§ 24 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Studierenden, die in besonderen Lebenslagen, wegen einer Behinderung oder dauerhaften Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Nachteilsausgleich.

(3) <sup>1</sup>Die Behinderung oder Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## **§ 25 Schutzvorschriften nach dem Mutterschutzgesetz**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der entsprechenden Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Sozialgesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht. <sup>2</sup>Die UTN School of StaRs (Team Student Service) legt fest, welche Kurse für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtende Praktika. <sup>4</sup>Die entsprechenden Studienfristen verlängern sich.

(2) <sup>1</sup>Nachteile aufgrund der Schwangerschaft oder der Entbindung sollen vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>2</sup>Die UTN School of StaRs (Team Student Service) legt in Abstimmung mit den Lehrenden unverzüglich die nach Maßgabe der anlassabhängigen Gefährdungsbeurteilung erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. <sup>3</sup>Zugleich wird ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen angeboten, welche den Bedürfnissen während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die allgemeinen Regelungen des Nachteilsausgleiches bleiben davon unberührt. <sup>2</sup>Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf Schutzfristen dar, auch wenn sie ohne vorherige Anzeige der Schwangerschaft oder Stillzeit erfolgt.

## **G. Abschluss**

### **§ 26 Zeugnis, Abschlussnote und akademische Grade**

(1) Nach erfolgreichem Studium erhalten die Studierenden ein Zeugnis.

(2) <sup>1</sup>Zur Bildung der Abschlussnote werden die Modulnoten mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet und der Durchschnitt gebildet. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma genau. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Noten lauten:

von 1 bis 1,4 = „sehr gut“

von 1,5 bis 2,4 = „gut“

von 2,5 bis 3,4 = „befriedigend“

von 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“

ab 4,1 = „nicht ausreichend“.

<sup>4</sup>Zusätzlich zum Notendurchschnitt werden auch Thema und Note der Abschlussarbeit ausgewiesen. <sup>5</sup>Darüber hinaus können weitere Leistungen und außercurriculares Engagement an der UTN während des Studiums bescheinigt werden.

(3) Die UTN verleiht aufgrund einer bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) oder „Bachelor of Arts“ (B.A.).

(4) <sup>1</sup>Die UTN verleiht aufgrund einer bestandenen Masterprüfung in einem konsekutiven Masterstudiengang den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) oder „Master of Arts“ (M.A.). <sup>2</sup>Für den Abschluss in einem weiterbildenden Masterstudiengang können zusätzliche Abschlussgrade verliehen werden.

(5) Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UTN)“ versehen werden, wenn der überwiegende Teil des Fachstudiums an der UTN absolviert wurde.

## **H. Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Inkrafttreten der ASPO**

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

## Anlage M.Sc. Artificial Intelligence and Robotics

Der Studiengang Artificial Intelligence and Robotics wird als forschungsorientierter Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) mit 120 ECTS-Punkten bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern in englischer Sprache angeboten.

Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module:

<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>	<b>Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WPF)/ Wahl (W)</b>	<b>Prüfungsformat*</b>	<b>Modul Nr.</b>
Artificial Intelligence Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-AIB-1
Mobile Robot Navigation Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-MRB-1
Machine Learning Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-MLB-1
Data Science Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-DSB-1
Computer Vision Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-CVB-1
Deep Learning Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-DLB-1
Advanced Module 1	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-AM1-1
Advanced Module 2	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-AM2-1
Advanced Module 3	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-AM3-1
Learning in Transformation Project	12	P	lt. ASPO §11 u. 12	1-M-AIR-LTP-1
Key Qualification Basic Module	6	P	lt. ASPO §11 u. 12	8-M-KQU-KQB-1
Key Qualification Module 1	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	8-M-KQU-KQ1-1
Key Qualification Module 2	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	8-M-KQU-KQ2-1
Interdisciplinary Module 1	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	2-M-IND-IM1-1
Interdisciplinary Module 2	6	WPF	lt. ASPO §11 u. 12	2-M-IND-IM2-1
Master Thesis	24	P	Abschlussarbeit (80 %) und mündliche Prüfung (Disputation) (20 %)	1-M-AIR-THE-1

\* Das Prüfungsformat ist im Syllabus des gewählten Kurses festgelegt.